

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Eingabe nach § 24 GO - Schutz des Landschaftsschutzgebiet an der Otto-Kayser-Straße Köln-Dellbrück - Az 01/22

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 9 (Mülheim)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 9 (Mülheim)	22.08.2022

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Mülheim bedankt sich für die Eingabe des Petenten.

Die Bezirksvertretung Mülheim sieht die Einrichtung physischer Barrieren zur Vermeidung verbotswidrigen Parkens entlang der Otto-Kayser-Straße in Köln-Dellbrück aufgrund der hohen Kosten nicht vor.

Alternative: Die Bezirksvertretung Mülheim entscheidet für die Errichtung von ausreichend physischen Barrieren und die Entstehung der zusätzlichen Kosten in Höhe von ca. 30.000 Euro, die aus dem Budget des Stadtverschönerungsprogramms genommen werden.

Haushaltsmäßige Auswirkungen **Nein****Auswirkungen auf den Klimaschutz** Nein Ja, positiv (Erläuterung siehe Begründung) Ja, negativ (Erläuterung siehe Begründung)**Begründung:**

Entlang der Otto-Kayser-Straße in Köln-Dellbrück verläuft ein schmaler, unbefestigter Seitenstreifen, auf dem immer wieder geparkt wird.

Die Otto-Kayser-Straße liegt im Bereich des Landschaftsschutzgebietes „Dellbrücker Wald, vorgelagerte Freiräume und verbindende Grünbereiche“. Dadurch gilt bereits das Verbot, außerhalb der für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassenen Wege und Parkplätze zu parken (Landschaftsplan der Stadt Köln, textliche Festsetzung, 3.3.1 Allgemeine Verbote, Nr. 11). Des Weiteren verbietet § 12 Absatz 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) das Parken auf Seitenstreifen, wenn diese dazu nicht ausreichend befestigt sind.

Die Errichtung von physischen Barrieren in Form von Findlingen, Granitblöcken oder ähnlichem würde verkehrswidriges Parken in diesem Bereich verhindern.

Die Otto-Kayser-Straße ist ca. 600 Meter lang. Barrieren, wie etwas Fels- oder Granitblöcke müssten zur Erfüllung des Zwecks einen Abstand von weniger als zwei Metern haben. Die damit in Verbindung stehenden Kosten liegen bei ca. 30.000 Euro.

Diese Kosten sind nicht im Budget des Amtes für Landschaftspflege und Grünflächen enthalten. Wenn die Errichtung durchgeführt werden soll, müssten die Mittel aus dem Stadtverschönerungsprogramm bezogen werden.